

Rechtsbeschwerde im KapMuG-Verfahren vor dem BGH

Das OLG München hat in einem KapMuG-Beschwerdeverfahren, welches geschädigte Anleger gegen die EM.TV AG und die Haffa Brüder führen, die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen (Beschluss des OLG München vom 16.02.2007, Az: W (KAPMU) 2/06).

Die geschädigten Anleger hatten im Jahr 2000 Aktien der EM.TV & Merchandising AG erworben und im Dezember 2005 gegen die Gesellschaft und die ehemaligen Vorstände Klage eingereicht. Die Kläger haben überdies zur Frage der Verjährung einen Musterfeststellungsantrag gemäß § 1 KapMuG gestellt, da sie der Ansicht sind, dass die Ansprüche nicht bereits im Oktober 2004 verjähren konnten, sondern frühestens Ende 2006. Als maßgeblicher Zeitpunkt wird hier die strafrechtliche Verurteilung erster Instanz vom 08.04.2003 herangezogen. Nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei Bergdolt ist dies der frühest mögliche Zeitpunkt, zu dem ein geschädigter Anleger Kenntnis haben kann, dass möglicherweise Schadensersatzansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden können.

Durch Urteil des Landgerichts München I vom 26.10.2006 (Az: 26 O 25039/05) wurde die Klage abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung mit der angeblichen Verjährung der Ansprüche. Das Landgericht München I ging davon aus, dass die Anleger bereits im Oktober 2001 die Kenntnis hatten, eine erfolgversprechende Klage gegen die Haffas und die EM.TV AG einzureichen. Ausgehend von diesem Zeitpunkt seien die Ansprüche bereits im Oktober 2004 verjährt. Im Oktober 2001 war gegen die Haffa-Brüder Anklage erhoben worden einhergehend mit einer breit angelegten Berichterstattung in den Medien. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt.

Das Landgericht München I hat den Musterfeststellungsantrag durch Beschluss als unzulässig zurück gewiesen. Begründet hat es die Zurückweisung damit, dass die Frage der Verjährung eine allgemeine Frage sei und dementsprechend nicht in einem speziell für kapitalmarktrechtliche Fragen geschaffenen Musterverfahren geklärt werden könne.

Gegen diesen Beschluss haben die Kläger beim OLG München sofortige Beschwerde eingereicht. Überdies haben sie den Antrag gestellt, das Beschwerdeverfahren im Hinblick auf die Vorgeiflichkeit des Berufungsverfahrens auszusetzen.

Der zuständige KapMuG-Senat des OLG München hat den Antrag der Kläger auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens zurückgewiesen und die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Begründet hat es die Unzulässigkeit damit, dass die Beschwerde prozessual überholt sei, weil sich das

Verfahren mittlerweile in der Berufungsinstanz befinde. Dementsprechend sei auch die beantragte Aussetzung nicht mehr möglich.

Da jedoch die Möglichkeit besteht, dass das Urteil I. Instanz aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht, d.h. das Landgericht München I verwiesen wird, ist diese Rechtsansicht des OLG München nach Ansicht der Münchner Rechtsanwältin Daniela Bergdolt falsch.

Das OLG München hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen, da diese Fragen grundsätzliche Bedeutung haben. Die Rechtsbeschwerde wurde am 16.03.2007 beim BGH eingereicht. Das Aktenzeichen des BGH lautet II ZB 10/07.

Zu dem eingangs genannten Musterfeststellungsantrag folgendes:

Am 01.11.2005 ist das sogenannte Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft getreten. Dieses eröffnet die Möglichkeit, zu einer Tatsachen- oder Rechtsfrage einen Musterfeststellungsantrag zu stellen. Liegen in insgesamt mindestens zehn gleichgelagerten Fällen zulässige Musterfeststellungsanträge vor, erlässt die Kammer des Landgerichts, bei dem der zeitlich erste Musterfeststellungsantrag eingegangen ist, einen Vorlagebeschluss an das OLG. Das OLG entscheidet dann in einem Musterentscheid zur gestellten Rechts- oder Tatsachenfrage. Dieser Musterentscheid bindet die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Bis zum Vorliegen des Musterentscheids werden alle Verfahren von Amts wegen ausgesetzt, die bereits anhängig sind oder bis zum Erlass des Musterentscheids noch anhängig werden, wenn deren Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder zu klärenden Rechtsfrage abhängt, und zwar unabhängig davon, ob in dem jeweiligen Verfahren ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
<http://www.ra-bergdolt.de>